



**Satzung
über die Entschädigung der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel
- Entschädigungssatzung der FFW -**

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag Auslagen für Einsätze erstattet.
- (2) Die Auslagen werden in Form einer Pauschale erstattet: pro Einsatz 10,00 Euro
- (3) Bei Einsätzen über mehrere Tage wird jede neu begonnene Ablösung als Einsatz gewertet.
- (4) Die Regelung der Absätze 1 bis 3 gelten für Angehörige der Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 16. Lebensjahres gleichermaßen.
- (5) Die Auslagen werden an die Kameradinnen und Kameraden überwiesen.

**§ 2
Funktionsbezogene Entschädigungen**

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten entsprechend ihrer Funktion nachfolgende Entschädigung als Pauschale:
 1. Leiter der Feuerwehr monatlich 95,00 Euro
 2. Stellv. Wehrleiter monatlich 80,00 Euro
 3. Jugendfeuerwehrwart monatlich 55,00 Euro
 4. Gerätewart monatlich 45,00 Euro
- (2) Werden durch einen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr mehrere entschädigungsberechtigte Funktionen ausgeübt, so kommt nur die höchst vergütete Pauschale zur Anwendung.

**§ 3
Verdienstausfall für Selbständige**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten auf Antrag Ersatz ihres Verdienstausfalles für die Wahrnehmung von Einsätzen und Aus- und Weiterbildungslehrgängen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen.
- (2) Die Erstattung erfolgt in Höhe des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalles je Stunde, höchstens jedoch in Höhe der Stundenvergütung

der Entgeltgruppe 15 des TDÖV in der Grundentgeltstufe 1.

- (3) Je Tag wird der Verdienstausfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstausfalles ist glaubhaft zu machen.

**§ 4
Zuwendung für treue Dienste**

- (1) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel können bei Erreichen nachfolgend festgelegter Dienstaltersstufen eine Zuwendung in folgender Höhe erhalten:

Dienstaltersstufe	Höhe der Zuwendung
10 Jahre	50,00 Euro
15 Jahre	100,00 Euro
20 Jahre	150,00 Euro
25 Jahre	200,00 Euro
30 Jahre	250,00 Euro
35 Jahre	300,00 Euro
40 Jahre	350,00 Euro
45 Jahre	400,00 Euro

- (2) Bei Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung kann eine einmalige Zuwendung in folgender Höhe gewährt werden:

1. im Alter von 65 Jahren in Höhe der nächsten anstehenden Dienstaltersstufe bzw. bei Überschreiten eines Dienstalters von 45 aktiven Jahren, in Höhe von 500,00 Euro,
2. bei vorzeitigem Wechsel aus gesundheitlichen Gründen in Höhe der nächsten anstehenden Dienstaltersstufe.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Für die Entschädigung außergewöhnlicher Leistungen stehen weiterhin 300,00 Euro im Jahr zur Verfügung. Diese Mittel werden auf Antrag des Wehrleiters durch den Gemeinderat bewilligt. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Feuerwehrausschuss.

§ 5

Zuwendung für Beförderungen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel können bei Erreichen nachfolgend festgelegter Dienstgrade eine Zuwendung in folgender Höhe erhalten:

- bis Oberlöschmeister 40,00 Euro
- Ernennung von Brandmeister bis Brandinspektor 80,00 Euro

§ 6

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro/Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG).

Normenhistorie

Satzung vom 29.01.2008

in Kraft getreten am 01.01.2008

bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 02/2008 vom 15.02.2008

Änderung vom 24.11.2022

in Kraft getreten am 01.01.2023

bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22/2022 vom 09.12.2022